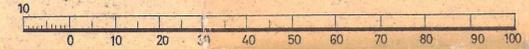


STADT WETZLAR

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 202
WOHNGEBIET LANDHEGE
 VOM 19.9.1961

M. 1 : 1 000



ERLÄUTERUNG

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | GRENZE DES PLANBEREICHES | | VORH. GEBÄUDE |
| | GRENZE DES BAUGEBIETES | | ÖFFENTL. STRASSENFLÄCHE |
| | BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE | | GEPL. WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND DER VERBINDLICHEN DACHNEIGUNG |
| | PROJ. GRUNDSTÜCKSGRENZE | | PROJ. SAMMELGARAGEN |
| | BAULINIE | | EINGRÜNUNG (FORSTWIRTSCHAFTLICH GEN. FLÄCHE) |
| | BAUGRENZE | | |
| | 1 = BAUGEBIET
2 = GESCHOSSZAHL
3 = BAUWEISE
4 = ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5 = ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL | | |

TEXT

DIE INNERHALB DES PLANBEREICHES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLÄNE UND SONSTIGEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. DIE EINGETRAGENEN BAULINIEN UND BAUGRENZEN BESTIMMEN DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. DIE EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. DIE BEBAUUNG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE IST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUCH OHNE DIE ZUSTIMMUNG DES NACHBARN MÖGLICH. *nicht genehmigt*

ALS EINFRIEDIGUNG SIND VOR DER BAULINIE NUR RASENRANDSTEINE UND HINTER DER BAULINIE NUR SOL- CHE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 m ZULÄSSIG. DER VORHANDENE GESUNDE BAUMBESTAND IST WEITESTGEHEND ZU SCHÖNEN. IN DEM 1-GESCH. WOHNGB. MIT GRZ U. GFZ VON 0,06 SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT EINEM FREMDER SICHT ENTZOGENEN GARTENHOF (§ 17 Abs. 2 BauNVO) ZULÄSSIG.

BEARBEITET DURCH DAS STADTBAUAMT AM 9.2.1966

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 26.10.1967

[Signature]
 STADTRAT STÄDT. OBERBAURAT BAU-ING.

[Signature]
 STADT WETZLAR
 BÜRGERMEISTER STADTRAT

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 23.2.1967

[Signature]
 STADT WETZLAR
 BÜRGERMEISTER STADTRAT

GENEHMIGT NACH § 11 BBauG.
 Mit Verfg. v. 8. April 1968
 III 3 a gem. § 8 II BBauG *mit Ausnahme der unmandatierten Textpassagen*
 der Anlagen genehmigt
 Wetzlar, den 8. April 1968
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage
[Signature]

OFFENGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 13.3.1967 BIS 14.4.1967

RECHTSKRAFT DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES PLANES WURDE AM 07.06.1968 BEKANNTGEMACHT